

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Höhe und Summe der erhobenen Zinsen sowie weitere Details im Zusammenhang mit der Rückforderung von Corona-Soforthilfen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Corona-Soforthilfe war im Frühjahr 2020 das erste bundesweite pandemiebedingte Hilfsprogramm, welches schnell und unbürokratisch zum Einsatz kam. Dabei konnten Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten eine Unterstützung von bis zu 15 000 Euro erhalten. Zum Einsatz kamen ausschließlich Bundesmittel. Ziel des Programms war es, den betroffenen Unternehmen das Schließen von Liquiditätslücken zu ermöglichen. Die Angaben in den Antragsformularen zur voraussichtlichen Höhe der Liquiditätslücke beruhten dabei auf Schätzungen/Prognosen bezogen auf die folgenden drei Monate ab Antragstellung.

Um auch größeren Unternehmen den Zugang zur Corona- Soforthilfe zu ermöglichen, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, den Kreis der möglichen Antragsteller zu erweitern. So konnten in Mecklenburg-Vorpommern auch Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten (und bis zu 100 Beschäftigten) Soforthilfen bis zu 60 000 Euro beantragen. Der finanzielle Mehraufwand wurde dabei aus Landesmitteln finanziert.

Alle Soforthilfeempfänger hatten nach den Regelungen des Bescheides die Pflicht, nach Ablauf der drei Monate ab Datum der Antragstellung (Bewilligungszeitraum) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den zuvor geschätzten gegenüberzustellen, um zu ermitteln, ob eine Überkompensation vorliegt. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.

Im Zusammenhang mit den Corona-Soforthilfen in Mecklenburg-Vorpommern wurden aufgrund von Rückforderungen und Verzögerungen bei der Rückzahlung durch Unternehmen Zinsen erhoben. Um eine umfassende Transparenz über die Rückforderungen und Zinszahlungen zu schaffen, wird die Landesregierung um Auskunft zu den nachfolgenden Punkten gebeten.

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Zinsen, die von Unternehmen seit Beginn der Pandemie (2020) bis heute aufgrund von Rückforderungen der Corona-Soforthilfen gezahlt wurden?

Insgesamt sind bis zum 18. November 2024 im Zusammenhang mit Rückforderungen Zinsen in Höhe von 1 479 272,10 Euro gezahlt worden. Davon entfallen 1 142 795,01 Euro auf den Bundesanteil.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinsen, die nach § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden. Nach dieser Vorschrift sind Zinsen zu erheben, wenn die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, vom Hilfeempfänger zu vertreten sind. Ein Vertretenmüssen liegt vor, wenn die Rückforderung aufgrund fehlender Mitwirkung oder Betruges erfolgt.

Darüber hinaus können Zinsen bei Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) entstehen.

2. Wie schlüsseln sich die Zinserträge aus der Rückforderung von Corona-Soforthilfen jährlich auf?
Um welche Jahre handelt es sich konkret?

Jahr	Zinserträge aus Rückforderungen in Euro
2020	613,88
2021	533,54
2022	26 057,09
2023	42 980,05
2024	1 409 087,54

Die Zinseinnahmen aus den Jahren 2020 bis 2023 resultieren ausschließlich aus Rückforderungen mit Zinserhebung nach § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Welcher Zinssatz wurde bei der Rückforderung angewandt?
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht er?
 - b) Gibt es Unterschiede beim Zinssatz je nach Zeitraum oder Art der Beihilfe?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Erfolgt die Rückforderung der Corona-Soforthilfen, weil sich im Nachhinein herausstellte, dass die Liquiditätslücke tatsächlich kleiner war, als zuvor prognostiziert, werden bei Zahlung bis zum Fälligkeitstermin keine Zinsen erhoben. In diesen Fällen kann von der zusätzlichen Zinserhebung nach § 49a Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden, da der Hilfeempfänger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten und die Rückforderung bis zum festgesetzten Termin beglichen hat. Durch Festlegung des Landes wurden aus Kulanz in gleicher Weise auch noch nach dem Ablauf der Meldefrist am 2. November 2023 bis einschließlich 30. September 2024 eingereichte Berechnungshilfen als Mitwirkung anerkannt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Mitwirkenden keine Zinsen aufgrund der Rückforderung zahlen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Zinsen bei Rückforderungen ist § 49a Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Verzinsung der Rückforderungssumme erfolgt zu 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Auszahlung.

Neben Zinsen aufgrund einer Rückforderung können bei individuellen Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Landesamt für Finanzen Zinsen entsprechend der LHO anfallen (§ 59 LHO). Sofern die Rückzahlung des vollständigen Rückforderungsbetrages in der gesetzten Frist (Fälligkeit) für den Empfänger mit erheblichen Härten verbunden wäre, besteht die Möglichkeit, eine Stundung/Ratenzahlung mit dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarungen erfolgt für die Dauer der Stundung eine Verzinsung regelmäßig mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

4. Wie viele Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern wurden zur Rückzahlung von Soforthilfen verpflichtet?
Wie hoch waren die aggregierten gewährten Soforthilfen (bitte eine Gesamtaufstellung der ausgezahlten und zurückgeforderten Beträge aufzuführen)?

Es sind 27 730 Teil- oder Vollwiderrufe erlassen worden.

Insgesamt sind in der Corona-Soforthilfe 322,55 Millionen Euro bewilligt und ausgezahlt worden. Davon entfallen 241,05 Millionen Euro auf Bundesmittel und 81,5 Millionen Euro auf Landesmittel.

Mit Stichtag 18. November 2024 sind Mittel in Höhe von 226,04 Millionen Euro zurückgefordert worden, davon entfallen 174,96 Millionen Euro auf Bundesmittel und 51,08 Millionen Euro auf Landesmittel.

5. Wie viele Unternehmen haben eine Ratenzahlung für die Rückzahlung der Soforthilfe beantragt?
- a) Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?
 - b) Wurden solche Anträge auch abgelehnt?
 - c) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 5

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von offenen Forderungen liegt im Forderungsmanagement des Landesamtes für Finanzen. Mit Stand 20. November 2024 sind 5 896 Corona-Rückforderungen noch nicht beglichen. Davon wurden auf Antrag für 1 789 Corona-Rückforderungen Ratenstundungen mit einem Tilgungszeitraum von maximal 24 Monaten gewährt. 116 Corona-Rückforderungen wurden auf Antrag gestundet, eine Rückzahlung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, da derzeit eine Tilgung durch den Schuldner nicht erfolgen kann. Für die übrigen 3 991 Corona-Rückforderungen lag mit Stand vom 20. November 2024 keine Antragstellung vor.

Zu a) bis c)

Mit dem vereinfachten Stundungsverfahren bestätigt der Schuldner gegenüber dem Landesamt für Finanzen lediglich das Vorliegen von Stundungsvoraussetzungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine beantragte Stundung abgelehnt und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird, ist, wenn auch nicht belegbar, so aber doch vernachlässigbar. Vonseiten des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern ist im Übrigen festzustellen, dass die meisten Schuldner sehr bemüht sind, die Forderungen zu begleichen. Viele Stundungsanträge beinhalten Tilgungsfristen von weniger als 24 Monaten.

6. Wofür werden die Zinseinnahmen verwendet?
Werden sie zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie verwendet oder auf andere Haushaltspositionen übertragen?

In den Rückzahlungen sind sowohl Bundes- als auch in geringerem Umfang Landesmittel enthalten. Soweit die Zinsen auf den Bundesanteil entfallen, leitet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Zinsen an den Bund weiter.

Die Zinsen für den Landesanteil werden im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Kapitel 0680) vereinnahmt und fließen dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zu. Zusammen mit etwaigen weiteren Einnahmen werden diese Zinseinnahmen gemäß § 8 Absatz 2 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ für Sonderstilgungen genutzt.

7. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um solche Rückforderungen zu vermeiden?
Gibt es eine Unterstützung für Unternehmen, die Schwierigkeiten haben, diese Zinsen zu zahlen?

Eingetretene Überkompensationen sind grundsätzlich zurückzufordern. Um einer vollständigen Rückforderung aufgrund fehlender Mitwirkung entgegenzuwirken, erfolgten mehrere Anschreiben, Aufforderungen und Pressearbeit, um die Betroffenen zur Mitwirkung zu veranlassen.

Ergänzend zu den entsprechenden Hinweisen im Antragsformular erging im Frühjahr 2021 erstmals ein Schreiben an alle Hilfeempfänger, welches an die Pflicht zur Selbstprüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses erinnerte und zu einer Rückmeldung an die Bewilligungsbehörde aufforderte.

Aufgrund der geringen Rückmeldungen bis zum Sommer 2023 wurde am 27. September 2023 erneut eine Aufforderung versandt, diesmal mit einer verpflichtenden Rückmeldung mit Fristsetzung. Dieses Schreiben ging an die rund 27 000 Soforthilfeempfänger, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemeldet hatten. Frist für die Rückmeldung war der 2. November 2023. Das Landesförderinstitut hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Kulanz gezeigt und auch nach dem 2. November 2023 eingereichte Berechnungshilfen in der Soforthilfe noch als Mitwirkung anerkannt.

Zusätzlich erfolgte im Juni 2024 eine Pressearbeit über die IHK zu Schwerin und die IHK zu Rostock, in der nochmal darauf hingewiesen wurde, dass bei Nichtmitwirkung eine vollständige Rückforderung der Soforthilfe inklusive Verzinsung erfolgen wird. Am 30. August 2024 hat Minister Meyer in einer Pressekonferenz nochmals die Notwendigkeit einer Mitwirkung dargelegt.

Sofern die Rückzahlung des vollständigen Rückforderungsbetrages innerhalb der gesetzten Frist (Fälligkeit) für den Empfänger mit erheblichen Härten verbunden wäre, besteht die Möglichkeit, eine Stundung/Ratenzahlung mit dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zu vereinbaren. Zudem wurde in Mecklenburg-Vorpommern explizit für die Rückforderung von Corona-Hilfen ein vereinfachtes Stundungsverfahren geschaffen.